Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 262. Sonnabend, den 19. September. 1846.

Bekanntmachung.

Auf das mit dem 1. October 1846 beginnende neue Quartal des Leipziger Tageblattes werden Bestellungen in unterzeichneter Expedition (Johannisgasse Nr. 48) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deßhalb an die hiesige Königl. Zeitungs-Expedition oder an die mit derselben in Verbindung stehenden Postämter wenden. Der Preis beträgt vierteljährlich 1 Thlr. pränumerando. Ankündigungen aller Art, welche durch dieses Blatt die größte Verbreitung finden, werden eine breite oder zwei Spaltzeilen zu 2½ Ngr. berechnet, mit größerer Schrift nach Verhältniß, und angenommen in der Expedition, Johannisgasse Nr. 48, so wie in den Wochentagen auch in der Buchhandlung von J. Klinkhardt, Ritterstraße, gr. Fürstencollegium, neben der Buchhändlerbörse. Eine einzelne Nummer kostet 12 Pf.

Leipzig, im Septbr. 1846. **Expedition des Leipziger Tageblattes.**

Bekanntmachung,

das Ausgeben zu leichter Goldmünzen betreffend.

Wir sehen uns veranlaßt, hierdurch wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß mittelst Verordnung der Königlichen Hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 8. September 1841 für verbotene Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen gänzlich untersagt ist, unter andern auch

die weniger als 65 As wiegenden, folglich das Passirgewicht nicht erreichenden **Ducaten** und diejenigen **Fünfthalerstücke in Gold** (Pistolen), an deren gesetzlichem Gewichte (im einfachen sächsischen und preußischen à $^1/_{35}$ Mark, im braunschweigischen und hannöverschen à $^6/_{211}$ Mark)

bei doppelten mehr als 4 As,
" einfachen " " 2 "
" halben " " 1 "

fehlen,

erklärt worden sind. Dabei weisen wir zugleich auf folgende Bestimmungen des Gesetzes wegen Bestrafung der münzpolizeilichen Uebertretungen vom 22. Juli 1840 hin.

§. 1. Münzen, denen der Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation und sind von den Behörden gegen Vergütung des Silberwerthes, zum Einschmelzen an die Münzstätte abzugeben.

§. 2. Ueberdies hat derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerthes der eingebrachten Münzen oder des Werthes, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erlegen. Letztere ist in Wiederholungsfällen annoch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergehung gewerbmäßig betreiben, sind nach §. 299 des Criminalgesetzbuches zu bestrafen.

Leipzig, den 17. September 1846. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. **Groß.**

Bekanntmachung.

Da auch in der bevorstehenden Leipziger Michaelismesse und zwar vom 20. September bis mit 14. October d. J. täglich Mittags 12½ Uhr ein Extrazug auf der Leipzig-Dresdner Eisenbahn von den beiden Endpuncten derselben abgehen wird, so wird während dieser Zeit wieder eine täglich fünfmalige Postverbindung zwischen Dresden und Leipzig mit folgendem Abgange von diesen beiden Orten bestehen:

1) täglich früh 6 Uhr, (Postzug);
2) " Vormittags 10 Uhr, (Güterzug);
3) " Mittags 12½ Uhr, (Extrazug);
4) " Nachmittags 4 Uhr, (Postzug) und
5) " Abends 7 Uhr, (Reitpost).

Mit den unter 1, 2 und 4 bemerkten Dampfwagenzügen werden Briefe, Gelder und Packereien, mit dem Extrazuge sub 3 und der Reitpost sub 5 aber nur Briefe befördert.

Leipzig, den 8. September 1846. Königliche Ober-Post-Direction.
von Hüttner.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18460919/1